

Wichtige Informationen zum Thema Mindestlohn im Sportverein

➤ **Ab 01.01.2015 beträgt die Höhe des Mindestlohnes brutto 8,50 € je Zeitstunde.**

Vom Mindestlohn generell ausgenommen sind:

- arbeitnehmerähnliche Selbstständige
- Azubis
- unter 18-Jährige ohne Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose für 6 Monate (für Langzeitarbeitslose muss in den ersten 6 Monaten kein Mindestlohn gezahlt werden)
- Praktikanten unter bestimmten Voraussetzungen (Praktikum ist verpflichtender Bestandteil des Studiums oder der Ausbildung)
- ehrenamtlich Tätige

Hinweise:

- Sobald **Ehrenamtliche mehr als 13 Stunden** in der Woche tätig sind, kann laut Gesetz nicht mehr von einem Ehrenamt ausgegangen werden und es **muss Mindestlohn gezahlt** werden.
- Die Auszahlung der Ehrenamtspauschale muss ab dem 01.01.2015 in der **Satzung geregelt** sein. Mit den Ehrenamtlichen muss ein **Ehrenamtsvertrag** abgeschlossen werden. Bei Nichteinhaltung dieser gesetzlichen Voraussetzungen gilt die **Vergütungssperre** und der Verein riskiert seine Gemeinnützigkeit.

➤ **Alle Sportvereine müssen für ihre Mitarbeiter und Angestellten Mindestlohn bezahlen.**

Vom Mindestlohn ausgenommen im Sportverein sind:

- **Übungsleiter**, die **ehrenamtlich tätig** sind und im Monat nicht mehr als 200,- € bzw. im Jahr 2400,-€ steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten.
- **Personen**, die **ehrenamtlich tätig** sind und im Monat nicht mehr als 60,- € bzw. im Jahr 720,-€ steuerfreie Ehrenamtspauschale erhalten.

⬇ **Hinweis:** Sollten die **Beträge überschritten** werden, gilt **Mindestlohn ab der 1. Stunde**.

Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten des Arbeitgebers/Vereins

- Für alle Tätigen im Verein, egal ob Arbeitnehmer oder Ehrenamtliche/Übungsleiter **müssen Arbeitszeitprotokolle** geführt werden.
- Diese sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- Das Arbeitszeitprotokoll sollte zwingend nachfolgende Angaben enthalten:
 - Datum;
 - Uhrzeit Beginn und Ende der Tätigkeit;
 - Dauer der täglichen Arbeitszeit.Diese Angaben sind von den Arbeitnehmern spätestens bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen

⬇ [Muster Arbeitszeitprotokoll zum Download zur Verfügung nachfolgend](#)

Meldepflicht des Arbeitgebers/Vereins

Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund sind folgende Angaben zu melden:

- Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung
- Ort der Beschäftigung
- Ort im Inland, an dem die nach §17 MiLoG erforderliche Unterlagen aufbewahrt werden
- Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift in Deutschland
- Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift in Deutschland eines Zustellungsbevollmächtigten
- Meldung vor Arbeitsaufnahme

➤ Verstöße gegen die Melde-, Aufzeichnungs- und Dokumentationspflicht werden mit einem Bußgeld bis zu 30.000,- € geahndet.

Vertragsänderung

- Geringfügig/kurzfristig Beschäftigte und Vertragsamateure müssen ebenfalls nach Mindestlohn bezahlt werden.
- Unbedingt die Stundenzahl im Verhältnis zum Gehalt überprüfen und **schriftlich** zum 01.01.2015 entweder die Stunden oder das Gehalt anpassen.
- Mindestlohnrechner: berechnet anhand der durchschnittlichen Stundenanzahl den Mindestlohn

⬇ <http://www.der-mindestlohn-gilt.de/ml/DE/Service/Rechner/Mindestlohn-Rechner.html>

➤ Der Arbeitgeber ist zur Zahlung des Mindestlohnes verpflichtet. Wenn nicht, begeht er eine Ordnungswidrigkeit. Der Arbeitnehmer darf nicht auf den Mindestlohn verzichten.

➤ Bei Verstößen des Arbeitgebers/Vereins gegen das Mindestlohngesetz drohen:

- Differenzlohnklage des Arbeitnehmers
 - Nachzahlung der Sozialversicherung
 - Verlust der Gemeinnützigkeit

⬇ Verstöße gegen die Einhaltung des Mindestlohngesetz werden mit Bußgeldern bis zu 500.000,- € geahndet.

Aufgabenliste für den Verein

- Überprüfung bestehender Verträge, ob Mindestlohn eingehalten wird
 - insbesondere bei variabler Vergütung
 - in Zweifelsfällen Umwandlung der variablen Vergütung in Garantievergütung plus Variable
- Überarbeitung von Musterverträgen für die Zukunft
- geringfügige Beschäftigte: Klarstellung der zu leistenden Arbeitsstunden; ggf. Verringerung der Arbeitsstunden bei unveränderter Vergütung
- Anweisung zur Aufzeichnung der Arbeitszeit
- bei Verdienst weniger als 8,50 € - Anpassung **zwingend** notwendig
- Arbeitsvertrag – Anpassung nur im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter

Weitere Informationen zum Thema Mindestlohn finden Sie auch auf der Internetseite des Landessportbundes Sachsen: <http://www.sport-fuer-sachsen.de/vereinsberatung-a-7539.html>